

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Fintel“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lauenbrück. In Fintel ist eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sind die Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) Bau des der Straßenentwässerung dienenden Kanals, sobald ein Niederschlagswasserkanal gebaut wird, der dazu bestimmt ist, sowohl das Oberflächenwasser der Straße als auch das Oberflächenwasser der Anliegergrundstücke aufzunehmen,
 - c) Förderung des Fremdenverkehrs,
 - d) Bearbeitung von Sondernutzungen i. S. des Nds. Straßengesetzes,
 - e) Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und
 - f) Förderung der Breitbandversorgung

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Fintel zeigt im silbernen Schild zwei blaue Wellenbalken mit fünf grünen Kreisen; drei zwischen den Wellenbalken und zwei darunter gesetzt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Fintel Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

- (3) Die Flagge der Samtgemeinde ist weiß und enthält das Samtgemeindewappen in der Mitte.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Fintel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 5 Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Fintel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Sinne des § 11 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich beim Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde in Lauenbrück, Berliner Straße 3.

§ 7
Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.05.2013

Samtgemeinde Fintel

L. S.

gez. Niestädt
Samtgemeindebürgermeister